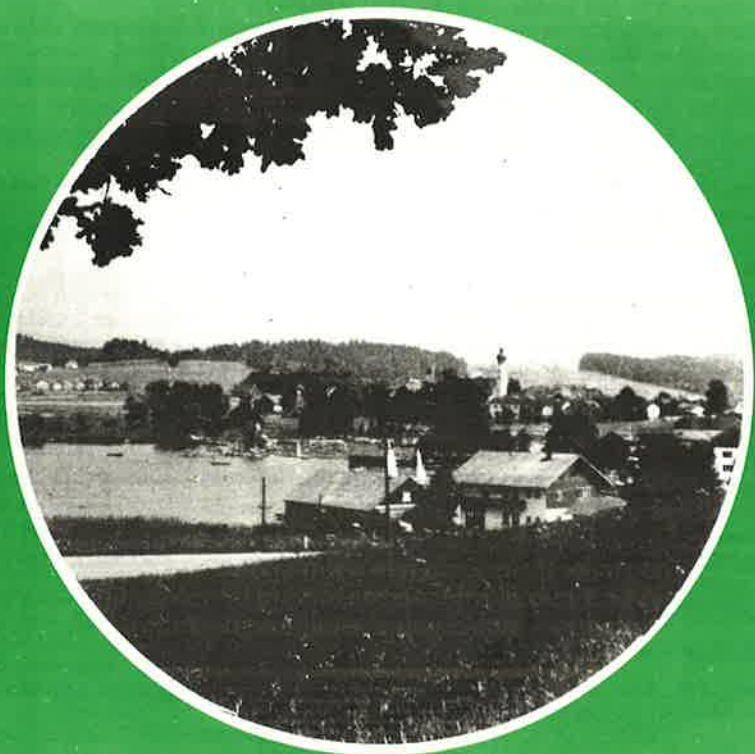


**Die Volkspartei
Obertrum a. See**

informiert Sie:



BÜRGERMEISTER FELIX STRASSER HAT DAS WORT

Das Jahr 1977 hat begonnen. Ich wünsche Euch allen viel Erfolg und alles Gute. Was wird uns in diesem Jahr besonders bewegen, was wird uns erwarten? In Kürze wird die Endfinanzierung des Hauptschulbaues abgeschlossen werden können, ein größerer Betrag ist uns aufgrund des Einsatzes des Herrn Landeshauptmannes und des Herrn Landesparteiobmannes, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer von der Landesregierung in Aussicht gestellt. Es waren harte Verhandlungen, die nur mehr auf politischer Ebene gelöst werden konnten.

Die Gesamtaufwendung für den Hauptschulbau wird etwas über 26 Mill. Schilling betragen. Der Voranschlag war 29 Mill. Schilling. Durch äußerste Sparsamkeit in den wesentlichen Dingen und durch ein gutes Architektenbüro konnte dieses günstige Ergebnis erreicht werden. Für die Budgeterstellung 1977 ist natürlich die Einhaltung der Rückzahlungsverpflichtungen vorrangig. Wir haben noch die letzten Reste des Volksschulbaues zu begleichen, die Belastungen der Haunsbergstraßen-Übernahme treffen uns in diesem Jahr noch ziemlich stark, der Güterwegbau Webersdorf und Mühlbach sollte abgeschlossen werden, Aufwendungen bringt uns der Siedlungsbau, Straßenasphaltierungen wären dringend notwendig, der Aufbau im Fremdenverkehr darf nicht zum Stillstand kommen, usw. Was muß nun 1977 unbedingt getätigt werden?

Der Ausbau des Friedhofes wenigstens soweit, daß wieder Gräber zur Verfügung stehen. Im alten Friedhof sind wir am Ende.

Alle noch übrigen Finanzen müssen für den Straßenbau eingesetzt werden. Das Budget 1977 wird noch im Jänner beschlossen und im Februarbericht kann ich darüber informieren. Die Einnahmenentwicklung ist günstig, aber wohl auch deswegen, weil wir aktiv sind, weil wir arbeiten.

Noch im Jänner wird wieder der gemeinsame Veranstaltungskalender für Sommer 1977 von Obertrum, Seeham, Mattsee, Berndorf und Perwang erarbeitet. Diese gemeinsame Arbeit im „Trumer-Seengebiet“ bewährt sich, sie ist vielleicht für andere Dinge richtungsweisend.

Der Ausbau des Telefonnetzes wird in diesem Jahr entscheidend in Angriff genommen werden. Die Arbeiten zum Kanalbau werden zügig weitergeführt. Die Presseaussendung vom 5. Jänner über die Wassergüte der Salzburger Seen stiftet Verwirrung. Ich muß sie als unsachlich bezeichnen. Vergleiche über die Wassergüte im Obertrumer See kann man nur im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres anstellen. Es hätte dieses Geld sicher sinnvoller verwendet werden können, als durch unvollständige Veröffentlichungen Verwirrung zu stiften.

Es gibt da natürlich auch noch andere größere und kleinere Probleme, die ich hier nicht anführen möchte, weil sie vorwiegend nur kleinere Personenkreise betreffen. Ich werde jedoch bemüht sein, auch diese Probleme durch gemeinsame Gespräche und gemeinsames Arbeiten zur Zufriedenheit aller zu lösen. Dafür benötige ich aber auch Euer Unterstützung.

In diesem Sinne wollen wir die Arbeit im neuen Jahr beginnen.

Euer Bürgermeister Felix Strasser.

Beim Gemeindebudget kann jeder mitreden

Der Gemeindehaushaltsplan muß vor der Beschlußfassung öffentlich aufgelegt werden. Jedermann kann Änderungswünsche vorbringen. Wie das Gemeindebudget erstellt wird, lesen Sie im folgenden Artikel.

„Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszusprechen.“

Der für die Gemeinden so gravierende Satz findet sich im Artikel 116 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes. Dieser Berechtigung stehen aber auch zahlreiche Pflichten gegenüber. Die Vielzahl dieser im sogenannten „eigenen Wirkungsbereich“ zu erledigenden Gemeindeaufgaben wird aber noch um all jene Aufgaben vermehrt, die den Gemeinden vom Bund und von den Ländern zur Erledigung übertragen werden. Dazu bedarf es erheblicher finanzieller Mittel.

Wo aber Gelder, insbesondere öffentliche Gelder, in Bewegung gesetzt werden, muß deren Verwendung sorgfältig geplant werden.

Spiegelbild der Gemeindepolitik

Die gesetzliche Regelung der Haushaltsplanerstellung findet sich in den von den einzelnen Landesgesetzgebern erlassenen Gemeindeordnungen, die von Bundesland zu Bundesland in vielen Dingen verschieden sind, hinsichtlich des Haushaltsrechtes aber eines gemeinsam haben:

Sie enthalten die Norm, daß sich die Hausführung der Gemeinde nach dem Haushaltsplan zu richten hat. Damit wird der Haushaltsplan zur bindenden Richtlinie der Gemeindevertretung und zum Spiegelbild der Gemeindepolitik.

Im Haushaltsplan sind, dem Prinzip der Vollständigkeit des Voranschlages und dem Grundsatz der Bruttobudgetierung folgend, alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinde ungekürzt auszuweisen bzw. zu veranschlagen. Eine gegenseitige Aufrechnung von Einnahmen und Ausgaben und damit verbunden die Ausweisung von Netto-Ergebnissen ist nur den von den Gemeinden betriebenen Wirtschaftsunternehmungen gestattet.

Für den interessierten Gemeindebewohner gibt daher die Einsichtnahme in den Haushaltsplan der Gemeinde vollkommenen

Aufschluß über die beabsichtigte Verwendung der der Gemeinde zufließenden Gelder.

In den Gemeindeordnungen sämtlicher Bundesländer ist die öffentliche Auflegung des Haushaltsplanentwurfes vor seiner Beratung im Gemeinderat vorgeesehen.

Jeder kann mitreden

Während dieser Auflegung, die ortsüblich kundzumachen ist, haben die Gemeindebewohner Gelegenheit, Einwände gegen den Entwurf vorzubringen, mit denen sich der Gemeinderat bei der Behandlung des Entwurfes bzw. bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan zu befassen hat. Da auch der Beschluß über die Festsetzung des Haushaltsplanes in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat, wird dem Gemeindebewohner eine nicht zu übersehende Möglichkeit der Mitsprache bzw. Beeinflussung der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung geboten, er müßte von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen. Die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch den Gemeindebewohner ist dann durch die Möglichkeit der Überprüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde gegeben, der, gleich wie der Haushaltsplan, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

Wie bereits erwähnt, umfaßt der Haushaltsplan der Gemeinde sämtliche Ausgaben und sämtliche Einnahmen, somit auch sämtliche Tätigkeiten und Vorhaben eines Kalenderjahres*. Es ist daher notwendig, daß längstens bis zum Ende eines Jahres der Haushaltsplan für das Folgejahr erstellt und beschlossen sein muß. Ist das nicht der Fall, wird der Gemeindehaushalt bis zur Erlassung des Haushaltsplanes entweder nach einem Haushaltsprovisorium geführt, oder es wird nach den Ansätzen des abgelaufenen Haushaltsplanes gearbeitet; die gesetzliche Regelung dieser Übergangszeit ist in den einzelnen Bundesländern verschieden.

Sparsam und wirtschaftlich

Der Haushaltsplan wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

und Zweckmäßigkeit erstellt, d. h. daß die einzelnen Posten des Voranschlages zu errechnen und – sofern eine Errechnung nicht möglich ist – so genau als möglich zu schätzen sind. Die so ermittelten Größen stellen bei den Ausgaben absolute Obergrenzen, bei den Einnahmen aber Untergrenzen dar.

Ausgaben, die über das im Haushaltsplan vorgesehene Ausmaß hinausgehen oder im Haushaltsplan überhaupt nicht vorgesehen waren (überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben), sind vom Gemeinderat in jedem Einzelfall gesondert zu bewilligen, was meistens in Form eines Nachtragshaushaltsplanes bzw. in Form einer Überschreibungsbewilligung geschieht, wobei allerdings für jede Überschreitung der Ausgabenansätze die Art der Bedeckung anzuführen ist. Für die Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes gelten die gleichen Vorschriften wie für die Erstellung des Jahresvoranschlages.

Der Sinn dieser strengen Vorschriften ist vor allen Dingen darin zu erblicken, daß es der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiet des Haushaltswesens für notwendig erachtet, den Gemeindebewohner über alle mit der Verwendung öffentlicher Mit-

tel verbundenen Vorhaben zu informieren. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist von der Gemeindevertretung innerhalb einer in der Gemeindeordnung festgesetzten Frist in Form des Rechnungsabschlusses Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Der Rechnungsabschluß (Jahresrechnung) ist in seiner Gliederung dem Jahresvoranschlag anzupassen und hat darüber Aufschluß zu geben, inwieweit bei der Durchführung des Haushaltsplanes von den dort festgesetzten Ansätzen abgewichen wurde. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Letztlich hat der Jahresabschluß noch das Ergebnis der Durchführung des Haushaltsplanes, den Überschuß oder den Fehlbetrag, auszuweisen.

Haushaltsplan und Jahresrechnung der Gemeinden bieten daher – sofern die Gemeindebewohner an deren Erstellung und Kontrolle aktiv mitarbeiten – zahlreiche Möglichkeiten der Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens in der Gemeinde und sind als augenfällige Einrichtung unmittelbarer Demokratie aus dem Gemeinschaftsleben innerhalb einer Gemeinde nicht mehr wegzudenken.

Der Haushaltsplan der Gemeinde

Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN

AUSGABEN

Zu veranschlagen sind alle Einnahmen, die im Laufe des kommenden Jahres voraussichtlich fällig werden.

(Steuer, Anteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Einnahmen aus wirtschaftlichen Unternehmungen, Finanzzuweisungen u. a.).

Zu veranschlagen sind alle Ausgaben, die im Laufe des kommenden Jahres voraussichtlich fällig werden, also regelmäßig und im üblichen Wirtschaftsrahmen anfallen.

Außerordentlicher Haushalt

Zu veranschlagen sind hier die Erlöse aus Kreditaufnahmen, Veräußerungen von Vermögen, Entnahme aus Sonderrücklagen u. a.

Zu veranschlagen sind hier jene Ausgaben, die der Art nach im Gemeindehaushalt nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den üblichen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten. Es sind dies im wesentlichen jene Ausgaben, die durch außerordentliche Einnahmen gedeckt werden.

Liebe Parteifreunde!



Der 25. Landesparteitag im Frühjahr vorigen Jahres hat einen Führungswechsel in der Salzburger ÖVP gebracht. Aus der Hand von Karl Glaser, der 15 Jahre hindurch die Geschicke unserer Volkspartei leitete, habe ich die Funktion des Landesparteiobmannes übernommen.

Seither konnte ich feststellen, daß wir in Salzburg in der Parteiarbeit ebenso wie in der Landespolitik auf einer festgefügtten Grundlage weiterbauen können.

Ein gutes Beispiel dafür ist dieses Mitteilungsblatt der Österreichischen Volkspartei - Obertrum, dessen Erscheinen ich mit Freude und Aufmerksamkeit verfolge.

Heute benütze ich mit Zustimmung der Obertrumer Parteileitung diese Informationsmöglichkeit gerne dazu, Ihnen eine Einrichtung in Erinnerung zu rufen, auf die wir in Salzburg berechtigt stolz sind - nämlich auf unser Schulungsheim in Henndorf, „Haus Seebrunn“. Ich lade Sie herzlich ein, von unserem reichen Angebot an Seminaren und Kursen Gebrauch zu machen.

Ich möchte Ihnen versichern, daß ich mich stets um eine möglichst enge Zusammenarbeit bemühen werde und daß ich für Kritik wie für Anregungen stets ein offenes Ohr haben werde.

Mit freundlichen Grüßen!

Haslauer

Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. Wilfried Haslauer

Landesparteiobmann

SCHULUNGSPROGRAMM DER ÖVP - SALZBURG

Februar 1977

Sonntag, 6. 2.	LSR	Rhetorischer Aufbaukurs	9 bis 17 Uhr
Mittwoch, 9. 2.	SBB	Sozialpolitik in der Landwirtschaft	9 bis 18 Uhr
Donnerstag, 10. 2.	SBB	Redetechnik	9 bis 18 Uhr
Montag, 28. 2.	ÖFB	Von der Praxis - für die Praxis 2. Teil (Diskussion u. Vorsitz) Flachgau	9 bis 16 Uhr

März 1977

Donnerstag, 3. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 5. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 12. 3. u. Sonntag 13. 3.	LSR	Finanzpolitik in der Gemeinde	9 bis 12 Uhr
Samstag, 12. 3. u. Sonntag, 13. 3.	JVP	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 19. 3. u. Sonntag, 20. 3.	LSR	Kulturpolitik in der Gemeinde	9 bis 12 Uhr
Sonntag, 20. 3.	LSR	Parteien und Verbände in Österreich Politischer Grundkurs 2. Teil	9 bis 17 Uhr
Montag, 21. 3.	ÖFB	Von der Praxis - für die Praxis 2. Teil Tennengau	9 bis 16 Uhr
Montag, 21. 3. u. Dienstag, 22. 3. u.	SPRB	Funktionärsschulung	12 bis 12 Uhr
Mittwoch, 23. 3.	SBB	Bäuerinnenseminar	9 bis 18 Uhr
Mittwoch, 23. 3.	SBB	Landjugendseminar	9 bis 18 Uhr
Donnerstag, 24. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Donnerstag, 24. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 26. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Sonntag, 27. 3.	LSR	Rhetorischer Grundkurs	9 bis 17 Uhr
Montag, 28. 3. u. Dienstag, 29. 3. u.	SPRB	Funktionärsschulung	12 bis 12 Uhr
Mittwoch, 30. 3. Donnerstag, 31. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr

Zeichenerklärung:

LSR	=	Landesschulungsreferat
ÖWB	=	Österr. Wirtschaftsbund
SBB	=	Salzburger Bauernbund
SPRB	=	Salzburger Pensionisten- und Rentnerbund
ÖFB	=	Österr. Frauenbewegung
JVP	=	Junge ÖVP

ALLGEMEINE HINWEISE:

1. Anmeldungen zu den Seminaren können an das Bezirksparteisekretariat, Salzburg, Faberstraße 2a, Tel. 76116/25, an das Landesparteisekretariat (Frl. Wallner), Tel. 71322 sowie an den Gemeindeparteiobermann und an die Obmänner der Teilorganisationen in Obertrum gerichtet werden, wobei alle Nennungen bis jeweils 14 Tage vor Seminarbeginn erfolgen müssen.

Alle Interessenten erhalten dann zeitgerecht vor Seminarbeginn das Einladungsschreiben.

Die Anmeldungen für Seminare der Teilorganisationen geben Sie bitte rechtzeitig im jeweiligen Landessekretariat bekannt.

2. Alle Seminarteilnehmer erhalten für die Dauer des jeweiligen Seminars freie Verpflegung. Bei Schulungen, die länger als einen Tag dauern, ist in Seebrunn für freie Übernachtung vorgesorgt.

PERSÖNLICHKEITSBILDUNG:

Inhalt: Autogenes Training - Abbau von Redeangst und Lampenfieber - Beherrschung nervös belasteter Situationen - Konzentrationstraining.

Referent: Dr. Helmut PAULUS

Diese Veranstaltungen finden im HOTEL PITTER, Salzburg, großer Konferenzraum, I. Stock, an folgenden Tagen von 19 bis 21 Uhr statt:

Donnerstag, 17. März 1977
Donnerstag, 24. März 1977
Donnerstag, 7. April 1977
Donnerstag, 14. April 1977
Donnerstag, 21. April 1977
Donnerstag, 28. April 1977

Wir bitten um Verständnis, daß für diese Veranstaltungsreihe, die außerhalb der politischen Seminare durchgeführt wird, ein Gesamtunkostenbeitrag von S 400,- pro Person eingehoben werden muß.

Interessenten für die PERSÖNLICHKEITSBILDUNG melden sich bitte umgehend im Landesparteisekretariat der ÖVP, Faberstraße 2a, schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 71 3 22 bei Frl. Wallner an.

Zur Durchführung ihrer politischen Bildungsarbeit bedient sich die Bundesparteileitung der Politischen Akademie der ÖVP und auf Landesebene steht ein eigenes, dafür modern ausgestattetes Haus zur Verfügung.

Fordern Sie die Schulungsprogramme der polit. Akademie und der Landesparteileitung bei der ÖVP-Bezirksparteileitung Flachgau, 5020 Salzburg, Faberstraße 2a, Tel. 06222/76116-25 an.

DER OBERTRUMER BAUERNBUND INFORMIERT

über die getroffenen Maßnahmen, bzw. gewährten Bundes-, Landes- und Kammerhilfen zur Überwindung der Dürreschäden in der Land- und Forstwirtschaft:

Für die Land- und Forstwirtschaft wird das Jahr 1976 wegen der außergewöhnlichen **Trockenheit** in den Monaten Juni und Juli ein denkwürdiges bleiben. Die Folge dieser witterungsbedingten Gegebenheiten waren Dürreschäden in einem solchen Ausmaß, wie sie auch älteren Menschen nicht mehr bekannt waren.

Auch in der Forstwirtschaft ist die Dürre nicht spurlos vorübergegangen. Im Flachgau und im Tennengau kam es sogar zu Bränden. Der endgültige Schaden kann heute noch nicht festgestellt werden. Feststeht aber, daß der gesamte Zuwachs der Waldbestände um ca. 30 % gegenüber normalen Jahren zurückgeblieben ist. Von den ca. 5,5 Millionen gepflanzten Waldbäumen dürften ca. 40 % durch die Dürre vernichtet worden sein. Die durch die Trockenheit bedingte drohende Unterversorgung vieler Grünlandbetriebe mit Rohfutter führte zu einer verstärkten Anlieferung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh. Die Folge war ein völliges Zusammenbrechen der Rinderpreise.

Wie wir in der August-Ausgabe 1976 bereits berichteten, wurde über Anregung des Salzburger Bauernbundes bei der Salzburger Landwirtschaftskammer ein Krisenstab eingesetzt, der Hilfsmaßnahmen erarbeitete. Um der Salzburger Landwirtschaft die Bewältigung dieser Krisensituation zu erleichtern, hat die Salzburger Landesregierung Landesmittel in der Höhe von 15 Mill. Schilling bereitgestellt.

Aufgrund dieser bereitgestellten Landesmittel wurde folgende Hilfsmaßnahme durchgeführt, bzw. gefördert. Eine Zwischenbilanz per Oktober 1976 ergab folgende Gegenüberstellung:

	Betrag der Sondermittel:	bereits ausgenützte Beträge:
1. Handelsdünger-Verbilligungsaktion 2.326 Betriebe haben eingereicht gewährte Förderung	3,5 Mill. S	1,5 Mill. S
2. Förderung des Zwischenfutteranbaues	1,5 Mill. S	472.000,- S
3. Betriebskredit-Verbilligungsaktion	800.000,- S	noch nicht bekannt
4. Viehabsatzförderung	9,2 Mill. S	6,2 Mill. S + 10,0 Mill. S (Bundesmittel)

Durch die Gewährung dieser Landes- und Bundesmittel wurde der Absatz von 6.940 Schlacht-, 880 Zuchtrinder und 2.850 Einsteller und Nutztier - also insgesamt 10.670 Rindern ermöglicht. Wie man daraus ersieht, brachte das Dürre-Hilfsprogramm den gewünschten Erfolg. Trotz des enormen Auftriebes konnte ein gänzlicher Verfall der Rinderpreise verhindert werden und was beinahe noch wichtiger ist, die Sicherung des Absatzes überhaupt erreicht werden.

Der Einsatz erheblicher Bundes- und Landesmittel zur Überwindung der Dürreschäden in der Landwirtschaft war daher nicht ein Geschenk an diese, sondern eine Maßnahme, die im Interesse der gesamten Bevölkerung unseres Landes liegt.

Wie Ihnen bekannt ist, tritt mit 1. Jänner 1977 das neue Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes in Kraft. Wir haben, um Ihnen einen guten Überblick zu schaffen, einige Publikationen gesichtet und werden Ihnen nun in diesem und den beiden folgenden Heften, einen Leitfaden zum Urlaubsgesetz 1977 übermitteln. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und sehen Sie diese genau durch. Nähere Auskünfte erhalten Sie auch bei den bündischen Obmännern der ÖVP-Obertrum.

DAS NEUE URLAUBSRECHT

Am 1. Jänner 1977 tritt das Bundesgesetz, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in Kraft. Wir bringen tieferstehend eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften dieses neuen Gesetzes.

Geltungsbereich

Das Gesetz umfaßt grundsätzlich alle auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Arbeitsverhältnisse. Dazu gehören auch Lehrverhältnisse. Es gibt daher in Zukunft nur mehr ein einheitliches Urlaubsrecht für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge. Sonderregelungen sind weiterhin, insbesondere für die Bauarbeiter und Heimarbeiter, vorgesehen.

Urlaubsausmaß

Der Mindesturlaub wird von 18 Werktagen (3 Wochen) auf 24 Werktage (4 Wochen) angehoben und die für einen 5-wöchigen Urlaub erforderliche Anwartschaft von 25 auf 20 anrechenbare Arbeitsjahre verkürzt. Entsprechend der bisherigen Judikatur werden unter Werktagen die Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag mit Ausnahme der in diesen Zeitraum fallenden gesetzlichen Feiertage verstanden. Der Anspruch auf Urlaub entsteht im ersten Arbeitsjahr nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 6 Monaten (Wartezeit), sonst mit Beginn des Arbeitsjahres.

Alle in unmittelbar vorangegangenen Arbeits(Lehr-)verhältnissen zum selben Arbeitgeber zurückgelegten Zeiten gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten. -

Dadurch soll im neuen Urlaubsrecht der Grundsatz verwirklicht werden, daß alle beim selben Arbeitgeber zugebrachten Dienstzeiten — sofern sie unmittelbar und ohne Unterbrechung aufeinanderfolgen — als einheitliches Arbeitsverhältnis anzusehen sind. Danach muß bei einer Änderung der vertraglichen Stellung des Arbeitnehmers (zum Beispiel Übernahme eines Arbeiters ins Angestelltenverhältnis, Freiwerden eines Lehrlings) weder die Wartezeit neu zu laufen beginnen noch beginnt ein neues Urlaubsjahr. Das Urlaubsjahr wird in diesem Fall durch das Datum des (ersten) Eintritts bestimmt.

Umstellung des Urlaubsjahres

Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann unter den im Gesetz genannten Bedingungen das Urlaubsjahr auf das Kalenderjahr oder einen anderen Jahreszeitraum umgestellt werden. Durch derartige Vereinbarungen kann vorgesehen werden, daß

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag im laufenden Jahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat 1/12 des Jahresurlaubes erhalten (ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub);
- ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt;
- die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum besonders berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen vereinbarten Jahreszeitraumes.

Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Arbeitnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch eingeräumt werden. Durch Einzelvereinbarung kann zwar ebenfalls eine Umstellung vorgenommen werden, doch hat die bisherige Judikatur in diesem Fall auch für das Teilurlaubsjahr den vollen Urlaubsanspruch zuerkannt.

Fortsetzung folgt im nächsten Heft!

DER ÖAAB INFORMIERT

Steuerdienst – Jahresausgleich 1976

Hat ein Arbeitnehmer das ganze Kalenderjahr Arbeitslohn von nur einem Arbeitgeber erhalten, dann ist dieser Arbeitgeber zur Durchführung des Jahresausgleiches verpflichtet. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, für Arbeitnehmer, die infolge Präsenzdienstleistung oder Krankheit und Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des in Frage kommenden Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben, den beantragten Jahresausgleich durchzuführen.

Hat nun also ein Arbeitnehmer nicht das gesamte Jahr bei ein und demselben Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten, so muß der Arbeitnehmer den Jahresausgleich bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen und in diesem Falle die Rückseite des Ergänzungsblattes der Lohnsteuerkarte ausfüllen und unterschreiben.

Sollten Gehaltsbezüge von anderen Dienstgebern nicht vermerkt sein, so müßten diese vor Inanspruchnahme des Jahresausgleiches entsprechend bestätigt werden. Eine eventuell beiliegende Erklärung über Nichtbeschäftigung müßte man ausfüllen und bestätigen lassen und diese Zeiten sind durch Schulbesuchsbestätigungen, Zeugnisse, o. a. nachzuweisen. Beim Jahresausgleich besteht die Möglichkeit, die im Laufe des Jahres 1976 gezahlten Kirchenbeiträge (auch Nachzahlungen für vergangene Jahre) bis zu einem Höchstbetrag von jährlich S 600,-, abzusetzen. Die Originalbelege sind ebenfalls dem betreffenden Antrag beizulegen.

Im Falle der Beanspruchung des Jahresausgleiches muß die Lohnsteuerkarte bis spätestens 31. 3. 1977 (Datum des Poststempels) an das zuständige Wohnsitzfinanzamt des Dienstnehmers weitergeleitet werden.

Wird diese gesetzliche Ausschußfrist versäumt, besteht keine Möglichkeit mehr, eine allenfalls zuviel bezahlte Lohnsteuer rückgezahlt zu bekommen.

Auskünfte erteilt Ihnen Ihr Dienstgeber (Lohnbüro). Sollten Sie nicht wissen, an wen Sie sich wenden, steht Ihnen die Redaktion gerne zur Verfügung.

Zwei Schulversuche in Obertrum

An der Volksschule Obertrum am See laufen seit dem Schuljahr 1974/75 zwei Schulversuche. Der eine betrifft die Vorschulerziehung im Rahmen einer Vorschulklasse, der andere die fremdsprachliche Vorschulung (Englisch auf der 3. und 4. Schulstufe).

Die Bestimmungen des § 2, Abs. II, der vierten Schulorganisationsgesetznovelle sehen die Errichtung von Vorschulklassen für jene Kinder vor, die zwar schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind. Das heißt nun, daß es sich bei den Besuchern einer Vorschulklasse um Kinder handelt, die in die Volksschule aufgenommen und sodann auf ein Jahr zurückgestellt wurden.

Nach § 7 des Schulpflichtgesetzes sind vorschulpflichtige Kinder (zwischen 1. 9. und 31. 12. des Eintrittsjahrganges geborene Kinder) auf Verlangen der Eltern in die Volksschule aufzunehmen. Werden sie sodann zurückgestellt, können auch sie die Vorschulklasse besuchen.

Als Lehrer finden in den Vorschulklassen Verwendung, die sich in der Pädagogischen Akademie einer schwerpunktmäßigen Ausbildung für Vorschulerziehung unterzogen und sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Über die Inhalte der Vorschulerziehung gibt es bereits eine reiche Literatur. Im wesentlichen geht es darum, den Kindern zu helfen, ihre bis dahin entwickelten Anlagen und Fähigkeiten zu aktivieren und ihnen einen möglichst guten Schulstart zu ermöglichen. Versuche in dieser Art gibt es nicht nur in Österreich, sondern in fast allen Ländern Europas.

Den Schulversuch der fremdsprachlichen Vorschulung gibt es in Wien bereits seit dem Schuljahre 1962/63. Er stieß in ganz Österreich auf großes Interesse und ist heute einer obligatorischen Einführung am nächsten.

Dieser Schulversuch geht davon aus, daß Kinder bis zu 10 Jahren sprachliche Informationen relativ leicht speichern. Es handelt sich um einen unbewußten Spracherwerb durch lustbetontes Nachahmen und Üben der richtigen Aussprache, sowie um den Erwerb eines einfachen Wortschatzes. Es zeigt sich, daß Kinder, die in einer zweisprachigen Umwelt aufwachsen, mit Leichtigkeit zwei Sprachen zugleich meistern. Es geht also darum, die Fähigkeit des unbewußten Spracherwerbes, die im Volksschulalter noch vorhanden ist und später verloren geht, zu nützen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Wahl, ihre Kinder am Schulversuch teilnehmen zu lassen. Er ist jedoch nur sinnvoll, wenn sich alle Kinder daran beteiligen und wenn der Unterricht auch im 2. Zug der Hauptschule weitergeführt wird.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei OSR Julius Zach.



Das ist leider kein Leserbrief, sondern eine Aufforderung (die wievielte?) der Redaktion, ihr solche zukommen zu lassen.

Liebe Parteifreunde, es sollte doch unser Mitteilungsblatt so verstanden werden, daß dieses nicht ein einseitiges Informationsblatt ist, sondern eben ein Mitteilungsblatt, mit Hilfe dessen der eine dem anderen oder der Allgemeinheit etwas mitteilen kann. Wir wären Euch sehr dankbar, wenn Ihr Euer Stellung-

nahmen nicht nur am Wirtshaustisch abgebt, sondern auch uns (der Redaktion) Euer Meinungen zukommen laßt, die wir dann veröffentlichen können (anonym oder mit Namen versehen). Was, wie und in welchem Umfang solches veröffentlicht wird, entscheidet aber die Redaktion, bzw. die Ortsparteileitung.

Also! Beteiligt Euch an der Gestaltung unseres und eben auch Eueres Mitteilungsblattes. Für Anregungen und Beiträge jeder Art (mündlich oder schriftlich) sind Euch dankbar: Hans KAISER, Obertrum 315, Tel. 643, Hermann LECHNER, Obertrum 448.

Herrn 46
Felix STRASSER

5162 OBERTRUM 300

... UND WAS IST IM FASCHING IN OBERTRUM AM SEE LOS?

(Ergänzung des Veranstaltungskalenders in der
Dezember-Ausgabe)

Die. 25. 1. 77 EISSCHIESSEN beim „Auwirt“
Sa. 29. 1. 77 HAUSBALL beim „Brugger“

20. 2. bis 28. 2. 1977 FISCHSPEZIALITÄTEN-
WOCHE im Gasth. „Neumayr“

Die Firma SPORT-BRANDSTÄTTER - Obertrum, führt
laufend Skiausflüge durch. Termine sind an der Gemeindefest-
tafel angeschlagen.

Anmeldungen werden im Sportgeschäft entgegen-
genommen. Außerdem wird in den Energieferien
ein Damen- und Kinderskikurs abgehalten werden.